



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 18 f)

Nachhaltige Entwicklung: Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/78/461/Add.6, Ziff. 7)]

78/155. Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [77/167](#) vom 14. Dezember 2022 und ihre früheren Resolutionen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, insbesondere der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung² und ihrer Grundsätze, des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung „Die Zukunft, die wir wollen“³ und unter anderem der darin enthaltenen Verpflichtungen betreffend die biologische Vielfalt, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁴, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁵ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

³ Resolution 66/277, Anlage.

⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.



von Johannesburg⁶) und des Ergebnisdokuments der von der Präsidentschaft der Generalversammlung einberufenen Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele⁷,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung der Agenda bis zum Jahr 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

ferner in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mithilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und in der die nachdrückliche politische Entschlossenheit bekräftigt wird, die Herausforderung der Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung und der Schaffung eines dafür günstigen Umfelds auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen,

in Bekräftigung der Neuen Urbanen Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III)⁸ verabschiedet wurde, und ihrer Vision für Städte und menschliche Siedlungen, die ihre Ökosysteme, Wasserressourcen, natürlichen Lebensräume und biologische Vielfalt schützen, erhalten, wiederherstellen und fördern und ihre Auswirkungen auf die Umwelt minimieren,

sowie in Bekräftigung des Übereinkommens von Paris⁹ und all seinen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁰, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

dringend zur Durchführung des Übereinkommens von Paris und der auf den nachfolgenden Konferenzen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vereinbarten zwischenstaatlich ausgehandelten Ergebnisse und Beschlüsse *auffordernd*,

⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsborg/a.conf.199-20.pdf>.

⁷ Resolution 68/6.

⁸ Resolution 71/256, Anlage.

⁹ Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

unter Begrüßung der siebenundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die vom 6. bis 20. November 2022 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) stattfand, und in Erwartung der achtundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 30. November bis 12. Dezember 2023 in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate),

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen in seinen Sonderberichten *Global Warming of 1.5°C* (1,5 °C globale Erwärmung), *The Ocean and Cryosphere in a Changing Climate* (Der Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima) und *Climate Change and Land: An IPCC Special Report on Climate Change, Desertification, Land Degradation, Sustainable Land Management, Food Security, and Greenhouse Gas Fluxes in Terrestrial Ecosystems* (Klimawandel und Landsysteme: Ein IPCC-Sonderbericht über Klimawandel, Desertifikation, Landdegradierung, nachhaltiges Landmanagement, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüsse in terrestrischen Ökosystemen) sowie von dem Beitrag der Arbeitsgruppen I, II und III und dem Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen, in dem der Ausschuss auf die Verbindungen zwischen dem Klimawandel und extremen Wetterereignissen und sich langsam anbahnenden Ereignissen sowie auf deren negative Auswirkungen auf Mensch und Natur hinweist, und die zunehmende Häufigkeit und Intensität extremer Wetterereignisse wie Hitzewellen, Dürren und Starkniederschläge hervorhebend,

daran erinnernd, dass am 30. September 2020 das Gipfeltreffen zur biologischen Vielfalt einberufen wurde, mit dem hervorgehoben wurde, wie dringend Maßnahmen auf höchster Ebene zur Unterstützung eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt erforderlich sind, der zur Agenda 2030 beiträgt und die Weltgemeinschaft auf den Weg zur Verwirklichung der Vision 2050 für die biologische Vielfalt, „In Harmonie mit der Natur leben“, führt,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem interaktiven Dialog über Harmonie mit der Natur, den die Präsidentschaft der Generalversammlung am 24. April 2023 anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde einberief,

unter Hinweis auf ihre Resolution [76/300](#) vom 28. Juli 2022 über das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [71/312](#) vom 6. Juli 2017 und [76/296](#) vom 21. Juli 2022, in denen sie die Erklärungen billigte, die von der ersten und zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) verabschiedet wurde, und so dem gemeinsamen Willen Ausdruck verlieh, zu handeln, um unsere Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung zu erhalten und nachhaltig zu nutzen, den Niedergang der Gesundheit und Produktivität unserer Ozeane und ihrer Ökosysteme aufzuhalten und umzukehren und ihre Widerstandsfähigkeit und ökologische Intaktheit zu schützen und wiederherzustellen, in Anerkennung der wichtigen Beiträge der im Rahmen dieser Konferenzen geführten Dialoge und abgegebenen freiwilligen Zusagen zur wirksamen und raschen Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 14 und mit Interesse der dritten Ozeankonferenz der Vereinten Nationen im Jahr 2025 entgegensehend,

Kenntnis nehmend von den freiwilligen Initiativen zur Unterstützung der Anstrengungen zur Erhaltung und zum Schutz von mindestens 30 Prozent der weltweiten Land- und Meeresfläche bis 2030, die ferner dazu beitragen können, den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten und umzukehren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 73/284 vom 1. März 2019, in der sie den Zeitraum 2021-2030 zur Dekade der Vereinten Nationen für die Wiederherstellung von Ökosystemen erklärte, um die Anstrengungen zur Verhinderung, Beendigung und Umkehrung der Schädigung der Ökosysteme weltweit zu unterstützen und auszuweiten und die Öffentlichkeit für die Bedeutung der erfolgreichen Wiederherstellung der Ökosysteme zu sensibilisieren,

sowie unter Hinweis auf den Strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder (2017-2030)¹¹ und in der Erkenntnis, dass schätzungsweise 80 Prozent aller landlebenden Arten in Wäldern leben und dass Wälder, insbesondere boreale, gemäßigte und tropische Wälder, wesentlich zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran sowie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen,

ferner unter Hinweis auf die fünfte Ausgabe des *Global Biodiversity Outlook* (Bericht zur Entwicklung der Artenvielfalt), in der hervorgehoben wurde, dass keines der 20 Aichi-Biodiversitätsziele vollständig, aber sechs davon teilweise erreicht wurden (Ziele 9, 11, 16, 17, 19 und 20),

mit Besorgnis feststellend, dass die für 2020 terminierten Zielvorgaben der Ziele für nachhaltige Entwicklung nicht vollständig erreicht wurden,

in der Erkenntnis, dass die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) und andere Pandemien deutlich machen, dass wir die biologische Vielfalt an Land und unter Wasser erhalten, wiederherstellen und nachhaltig nutzen müssen, um das Risiko der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen von Katastrophen und künftigen Pandemieausbrüchen, die häufig durch Biodiversitätsverlust, die Zunahme der Wilderei und der illegalen Verwendung wildlebender Tiere und Pflanzen und aus diesen gewonnener Produkte und des Handels mit ihnen, Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre, den Klimawandel und die Verschmutzung durch Kunststoffe, auch in der Meeresumwelt, verschlimmert werden, zu verringern, und hervorhebend, dass auf allen Ebenen Unterstützung und Investitionen erforderlich sind, um die Anstrengungen zum Aufbau von Resilienz, zur Senkung der Wahrscheinlichkeit zoonotischer Infektionen und zur Vermeidung oder Minimierung nachteiliger Folgen für die biologische Vielfalt zu fördern und so die Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu verwirklichen und eine nachhaltige, resiliente und inklusive Erholung zu erreichen,

unter dankbarem Hinweis auf die zwischenstaatlich vereinbarten Ergebnisse der Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der als Tagungen der Vertragsparteien der Protokolle zum Übereinkommen dienenden Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien,

unter Hinweis darauf, dass die Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die in Übereinstimmung mit seinen maßgeblichen Bestimmungen verfolgt werden, die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile sind, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung,

in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt von ausschlaggebender Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung der Armut, die Ernährungssicherung und die Verbesserung der Gesundheit

¹¹ Siehe Resolution 71/285.

und des Wohlergehens der Menschen ist und einen wesentlichen Faktor für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und anderer international vereinbarter Entwicklungsziele darstellt,

erneut erklärend, dass die Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und die Pflicht haben, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird,

sowie in Bekräftigung des Eigenwerts der biologischen Vielfalt und ihrer Werte in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion und ihrer wichtigen Rolle bei der Erhaltung von Ökosystemen, die unverzichtbare Funktionen und Dienste leisten und daher eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Entwicklung und für die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen bilden,

die Vertragsparteien, die anderen Regierungen und die maßgeblichen Organisationen *dazu anregend*, naturnahe Lösungen, ökosystembasierte Ansätze und andere Ansätze zur Bewirtschaftung und Erhaltung im Einklang mit Resolution 5/5 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen vom 7. März 2002¹² für die Anpassung an den Klimawandel und seine Abschwächung sowie für die Katastrophenvorsorge in ihre sektorübergreifende strategische Planung einzubeziehen, soweit angezeigt,

aner kennend, dass das traditionelle Wissen der indigenen Völker und ortsansässigen Gemeinschaften, ihre Innovationen und Praktiken, insoweit diese für das Übereinkommen maßgeblich sind, einen äußerst wichtigen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt leisten und dass sie das soziale Wohl und eine nachhaltige Existenzsicherung fördern können, wenn sie umfassend angewandt werden,

unter Hinweis auf die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer dreizehnten und vierzehnten Tagung gefassten Beschlüsse zu Artikel 8 j) und damit zusammenhängenden Bestimmungen¹³, den Beschluss CBD/CP/MOP/VIII/19¹⁴ und den Beschluss CBD/NP/MOP/DEC/2/7¹⁵ sowie unter Hinweis auf die Arbeit der Offenen intersessionalen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 j) und damit zusammenhängenden Bestimmungen,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemleistungen in ihrem *Global Assessment Report on Biodiversity and Ecosystem Services* (Globaler Sachstandsbericht zur biologischen Vielfalt und zu Ökosystemleistungen),

¹² UNEP/EA.5/Res.5.

¹³ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/13/25, Beschlüsse XIII/18 und 14/12, 14/13, 14/14, 14/15, 14/16 und 14/17 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.

¹⁴ Angenommen von der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer achten Tagung (siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/CP/MOP/8/17).

¹⁵ Angenommen von der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zweiten Tagung (siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/NP/MOP/2/13).

unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹⁶ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“¹⁷,

anerkennend, dass Frauen bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt eine entscheidende Rolle zukommt, und in Bekräftigung der Notwendigkeit ihrer vollen, gleichberechtigten, wirksamen und konstruktiven Teilhabe auf allen Ebenen an der Gestaltung und Umsetzung der Politik zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie zur Wiederherstellung von Ökosystemen,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle, die anderen multilateralen Umweltübereinkünften, regionalen Übereinkommen und Initiativen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt dabei zukommt, die biologische Vielfalt zu erhalten und nachhaltig zu nutzen,

ferner in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen¹⁸ dabei zukommt, zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beizutragen und sicherzustellen, dass keine der in den internationalen Handel gelangenden Arten vom Aussterben bedroht ist, sowie in Anbetracht der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Wilderei und des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen,

unter Begrüßung der vom 22. bis 24. März abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Halbzeitüberprüfung der Verwirklichung der Ziele der Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018-2028,

in Anerkennung der Bedeutung der Ergebnisse der wiederaufgenommenen fünften Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen, die vom 28. Februar bis 2. März 2022 in Nairobi stattfand, und der ersten Sondertagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Gründung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, die am 3. und 4. März 2022 in Nairobi stattfand, sowie in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Tagung „Stockholm+50: Ein gesunder Planet für den Wohlstand aller – unsere Verantwortung, unsere Chance“, die am 2. und 3. Juni 2022 in Stockholm stattfand und auf der die globale Vernetzung der Umwelt hervorgehoben wurde, und mit Interesse der sechsten Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen entgegensehend, die vom 26. Februar bis zum 1. März 2024 in Nairobi stattfinden wird,

unter Begrüßung des von der Umweltversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer wiederaufgenommenen fünften Tagung in Resolution 5/14 vom 2. März 2022¹⁹ gefassten Beschlusses, einen zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss mit dem Auftrag einzuberufen, eine rechtsverbindliche internationale Übereinkunft zur Verschmutzung durch Kunststoffe, auch in der Meeresumwelt, auszuarbeiten, sowie unter Begrüßung des von der Umweltversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünften Tagung gefassten Beschlusses, die weltweiten Maßnahmen für einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und Abfällen und für die Verhütung von Verschmutzung zu stärken, im Einklang mit den Resolutionen 5/2, 5/7 und 5/8 der Umweltversammlung vom 2. März 2022²⁰,

¹⁶ Resolution 61/295, Anlage.

¹⁷ Resolution 69/2.

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

¹⁹ UNEP/EA.5/Res.14.

²⁰ UNEP/EA.5/Res.2, UNEP/EA.5/Res.7 und UNEP/EA.5/Res.8.

in Anerkennung der Wichtigkeit der Ergebnisse der vom 9. bis 20. Mai 2022 in Abidjan (Côte d'Ivoire) abgehaltenen fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika,

feststellend, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer zehnten Tagung das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt²¹ verabschiedet hat, dessen Ziel die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile ist, auch durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung, und den Beitrag anerkennend, den der Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zur Beseitigung der Armut und zur ökologischen Nachhaltigkeit und somit zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung leisten,

sowie feststellend, dass 195 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens sind und dass 140 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Nagoya-Protokolls sind, ferner feststellend, dass 172 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt²² sind und dass 53 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit²³ sind, und unter Hinweis darauf, dass das Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur am 5. März 2018 in Kraft getreten ist,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Initiative, die auf der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens ergriffen wurde, um einen kohärenten Ansatz zwischen dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁴ (die Rio-Übereinkommen) zu fördern und so den Verlust der biologischen Vielfalt, den Klimawandel sowie die Degradation von Böden und Ökosystemen zu bekämpfen,

betonend, dass ausreichende, berechenbare und leicht zugängliche Finanzmittel aus allen Quellen entscheidend dazu beitragen werden, die Weltgemeinschaft auf den Weg zur Verwirklichung der Vision 2050 für die biologische Vielfalt, „In Harmonie mit der Natur leben“ zu führen,

²¹ United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/1. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2015 II S. 1481; öBGBI. III Nr. 135/2018; AS 2014 3141.

²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1506; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

²³ Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/BS/COP-MOP/5/17, Anhang, Beschluss BS-V/11. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2013 II S. 618; öBGBI. III Nr. 80/2021; AS 2018 883.

²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

erneut auf das Versprechen *hinweisend*, dass niemand zurückgelassen wird, in Bekräftigung ihres Bewusstseins der grundlegenden Bedeutung der Würde des Menschen sowie des Wunsches, dass die Nachhaltigkeitsziele und -zielvorgaben für alle Nationen und Völker und für alle Teile der Gesellschaft erfüllt werden, und sich erneut zu dem Bemühen verpflichtend, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁵;

2. *begrüßt* die Einberufung des ersten Teils der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt sowie der Tagungen der Vertragsparteien der Protokolle zu dem Übereinkommen, die vom 11. bis 15. Oktober 2021 zu dem von der Präsidentschaft vorgeschlagenen Thema „Ökologische Zivilisation: Aufbau einer gemeinsamen Zukunft für alles Leben auf der Erde“ in Kunming (China) stattfanden, und des vom 7. bis 19. Dezember 2022 in Montreal (Kanada) unter dem Vorsitz Chinas und mit Unterstützung Kanadas abgehaltenen zweiten Teils sowie dessen Ergebnisse, sieht der sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und den als Tagungen der Vertragsparteien der Protokolle zu dem Übereinkommen dienenden Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien mit Interesse entgegen und ermutigt alle Vertragsparteien, die dazu in der Lage sind, die Ausrichtung der Tagungen in Erwägung zu ziehen;

3. *begrüßt außerdem*, dass der Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal dazu beitragen wird, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²⁶ und die Mission, den Verlust der biologischen Vielfalt bis 2030 aufzuhalten und umzukehren, zu verwirklichen und die Weltgemeinschaft auf Kurs in Richtung der Verwirklichung der Vision 2050 für die biologische Vielfalt zu bringen, und fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf und ersucht die anderen Regierungen, mit Unterstützung der Institutionen der Vereinten Nationen und unter Beteiligung aller anderen Interessenträger die frühzeitige, umfassende und wirksame Umsetzung des Rahmens und aller anderen Beschlüsse der Vertragsparteien sicherzustellen;

4. *fordert* die Bereitstellung und Mobilisierung neuer und zusätzlicher Umsetzungsmittel zur Unterstützung der vollständigen Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und betont ferner, wie wichtig es ist, die Mobilisierung von Finanzmitteln aus allen inländischen und internationalen, öffentlichen und privaten Quellen dringend zu verstärken, um die Finanzierungslücke im Bereich der biologischen Vielfalt zu schließen und rechtzeitig ausreichende und vorhersehbare Mittel für die wirksame Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal zur Verfügung zu stellen;

5. *begrüßt*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer fünfzehnten Tagung die Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen für den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal angenommen hat, um die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens zu unterstützen;

6. *betont*, dass die erfolgreiche Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal Verantwortlichkeit und Transparenz erfordert, die durch wirksame Planungs-, Monitoring-, Berichterstattungs- und Überprüfungsmechanismen unterstützt werden, unter anderem durch die Überarbeitung oder Aktualisierung der nationalen Strate-

²⁵ A/78/209, Abschn. III.

²⁶ Resolution 70/1.

gien und Aktionspläne zur Förderung der biologischen Vielfalt im Einklang mit dem Rahmen, seinen Zielen und Vorgaben und gemäß dem auf der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien angenommenen Beschluss 15/6;

7. *ersucht* um die Fortführung der Anstrengungen des Sekretariats des Übereinkommens, der Vertragsparteien des Übereinkommens und der Globalen Umweltfazilität als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens, gemeinsam mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen sowie anderen Institutionen Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau zu organisieren, um die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, bei der Aktualisierung ihrer nationalen Strategien und Aktionspläne zur Förderung der biologischen Vielfalt zu unterstützen, mit dem Ziel, Kapazitäten auszubauen und dem Bedarf an personellen, technischen und finanziellen Ressourcen zur Durchführung des Übereinkommens und Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal 2020 Rechnung zu tragen;

8. *begrüßt* die Einrichtung des Fonds für den Globalen Biodiversitätsrahmen durch die Globale Umweltfazilität zur Unterstützung der Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal;

9. *erhebt die Forderung*, den Fonds für den Globalen Biodiversitätsrahmen entsprechend den Zielvorgaben des Rahmens weiter mit Mitteln aus allen Quellen auszustatten und rasch zu operationalisieren, unter anderem mit internationalen Finanzmitteln aus entwickelten Ländern, von philanthropischen Organisationen und aus dem Privatsektor, und so bald wie möglich zur Umsetzung zu schreiten;

10. *begrüßt* den Beschluss, als Teil des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal einen multilateralen Mechanismus für die Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung digitaler Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen einzurichten, einschließlich eines globalen Fonds, und stellt fest, dass der Prozess zu seiner Operationalisierung im Gange ist;

11. *anerkennt* die wichtigen Rollen und Beiträge indigener Völker und lokaler Gemeinschaften als Hüter der biologischen Vielfalt und als Partner bei ihrer Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Nutzung, betont, dass bei der Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal sichergestellt werden muss, dass die Rechte, das Wissen, einschließlich des traditionellen Wissens in Verbindung mit biologischer Vielfalt, die Innovationen, die Weltanschauungen, die Werte und die Praktiken indigener Völker und lokaler Gemeinschaften geachtet und mit ihrer freien, auf Kenntnis der Sachlage gegründeten und vorherigen Zustimmung²⁷ dokumentiert und bewahrt werden, so auch durch ihre uneingeschränkte und wirksame Partizipation an Entscheidungsprozessen im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften, den internationalen Übereinkünften, einschließlich der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, und den Menschenrechtsnormen, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Ziel, bis 2030 bis zu 20 Prozent des Programmierungsanteils des Fonds für den Globalen Biodiversitätsrahmens zur Unterstützung von Maßnahmen indigener Völker und lokaler Gemeinschaften für die Erhaltung, Wiederherstellung, nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt bereitzustellen;

²⁷ In diesem Rahmen bezieht sich „freie, auf Kenntnis der Sachlage gegründete und vorherige Zustimmung“ auf die dreigliedrige Begriffsgruppe „auf Kenntnis der Sachlage gegründete und vorherige Zustimmung“, „freie, auf Kenntnis der Sachlage gegründete und vorherige Zustimmung“ oder „Billigung und Beteiligung“.

12. *begrüßt* die politische Erklärung, die von dem am 18. und 19. September 2023 unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung in New York abgehaltenen hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung (Gipfeltreffen über die Ziele für nachhaltige Entwicklung) angenommen wurde²⁸, und fordert nachdrücklich rasche Maßnahmen zu ihrer vollständigen Umsetzung;

13. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens nachdrücklich auf, die Kohärenz und Komplementarität des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal mit anderen bestehenden oder bevorstehenden internationalen Prozessen zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Agenda 2030, das Übereinkommen von Paris und andere damit zusammenhängende Prozesse, Rahmen und Strategien, und bittet die anderen multilateralen Umweltübereinkommen, einschließlich der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt und der Rio-Übereinkommen, die maßgeblichen internationalen Organisationen und ihre Programme sowie andere einschlägige Prozesse erneut, sich aktiv an ihrer Umsetzung zu beteiligen;

14. *ermutigt* zur Unterstützung der Aktionsagenda für die Natur und die Menschen – von Scharm esch-Scheich nach Kunming, deren Ziel es ist, Maßnahmen zur Unterstützung der Erhaltung der biologischen Vielfalt und ihrer nachhaltigen Nutzung zu sammeln, zu koordinieren und sichtbar zu machen, legt allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich indigener Völker, lokaler Gemeinschaften und des Privatsektors, nahe, die Ausarbeitung von Selbstverpflichtungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu erwägen, und bittet die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Institutionen und zwischenstaatliche Organisationen, soweit angezeigt, die Umsetzung der Aktionsagenda zu unterstützen;

15. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und alle anderen maßgeblichen Parteien nachdrücklich auf, die biologische Vielfalt durchgehend in ihre Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung von COVID-19 einzubeziehen, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und andere internationale Entwicklungsziele vollständig umzusetzen und zu unterstützen, unter anderem durch die Stärkung von Ansätzen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit, den Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere und anderer Lebewesen, die Umkehrung der umweltzerstörerischen Trends durch die Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Wiederherstellung von Ökosystemen, die nachhaltige Bewirtschaftung von Wasserressourcen auf allen Ebenen, die Verhinderung des Rückgangs der Berggletscher und des Auftauens von Permafrostböden, die nachhaltige Bewirtschaftung aller Waldarten und die Beendigung der Entwaldung und der Schädigung von Wäldern sowie durch die Einbeziehung der Frage der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und des Zugangs zu genetischen Ressourcen und der gerechten und ausgewogenen Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in die maßgeblichen innerstaatlichen Entscheidungsprozesse, betont, dass die Zusammenhänge zwischen biologischer Vielfalt und Gesundheit ganzheitlich betrachtet werden sollten, so auch, neben anderen Konzepten, durch ein die biologische Vielfalt einbeziehendes „Eine Gesundheit“-Konzept, und erinnert in dieser Hinsicht an den Beschluss 14/4 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 30. November 2018 und die Resolutionen der Umweltversammlung der Vereinten Nationen 3/4 vom 30. Januar 2018, 5/1 vom 2. März 2022 und 5/6 vom 7. März 2022²⁹;

²⁸ Resolution 78/1.

²⁹ UNEP/EA.3/Res.4, UNEP/EA.5/Res.1 und UNEP/EA.5/Res.6.

16. *stellt fest*, dass die COVID-19-Pandemie bereits bestehende Ungleichheiten und Probleme bei der Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verschärft und weiter deutlich gemacht hat, dass der Verlust und die Schädigung der biologischen Vielfalt das Risiko der Übertragung zoonotischer Krankheiten von wildlebenden Tieren auf Menschen erhöhen und dass die Frage der biologischen Vielfalt auch weiterhin systematisch in die Pläne zur Überwindung der COVID-19-Krise und zur Minderung des Risikos künftiger Pandemien einbezogen werden sollte, unterstreicht die Bedeutung eines „Eine Gesundheit“-Konzepts und anderer ganzheitlicher Konzepte, die der Gesundheit und dem Wohlergehen von Mensch und Planet auf vielerlei Weise nutzen, die Fähigkeit zur Bekämpfung des Verlusts der biologischen Vielfalt und zur Verhinderung und Bekämpfung neuer Krankheiten, einschließlich zoonotischer Infektionen, und künftiger Pandemien weiter stärken würden und zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels beitragen, fordert transformative Maßnahmen aller maßgeblichen Interessenträger und angemessene und ausreichende Umsetzungsmittel, insbesondere für die Entwicklungsländer, um die vollständige Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen und so den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten und umzukehren, und begrüßt die von Regierungen, Organisationen und dem Privatsektor angekündigten finanziellen Zusagen und Initiativen, die zur Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beitragen und die politische Dynamik für die Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal aufrechterhalten;

17. *stellt mit Besorgnis fest*, dass bei der Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens, der Erhaltung der biologischen Vielfalt, der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden;

18. *weist mit Anerkennung darauf hin*, dass das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt am 12. Oktober 2014 in Kraft getreten ist, und stellt mit besonderer Besorgnis fest, dass bei der Umsetzung des Nagoya-Protokolls nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden;

19. *stellt fest*, dass bei der durchgängigen Berücksichtigung von Artikel 8 j) des Übereinkommens und damit zusammenhängender Bestimmungen in verschiedenen Arbeitsbereichen des Übereinkommens nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von Beschluss 15/10 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, wonach mit der umfassenden und wirksamen Beteiligung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften ein auf den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal abgestimmtes neues Arbeitsprogramm zu Artikel 8 j) und anderen Bestimmungen des Übereinkommens im Zusammenhang mit indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften erarbeitet werden soll, und bittet in dieser Hinsicht das Sekretariat des Übereinkommens, über den Generalsekretär im Rahmen der Berichterstattung an die Generalversammlung betreffend die Durchführung dieser Resolution über die Fortschritte zu berichten, die die Offene intersessionale Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 j) und damit zusammenhängenden Bestimmungen erzielt hat;

20. *legt* den jeweiligen Vertragsparteien *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern konkrete Maßnahmen für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der dazugehörigen Protokolle, des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit und des Protokolls von Nagoya zu ergreifen, ersucht die Vertragsparteien, ihre Verpflichtungen und Zusagen im Rahmen des Übereinkommens und der Protokolle in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern kohärent und effizient umzusetzen, und betont in dieser Hinsicht, dass die

Schwierigkeiten, die ihre Durchführung möglicherweise behindern, auf allen Ebenen umfassend angegangen werden müssen;

21. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, weiterhin eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens anzustreben, und fordert die Vertragsparteien und Interessenträger auf, die Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit für die Umsetzung der in dem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen zu verstärken;

22. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass sich die Parteien verstärkt für ein Engagement der Politik auf hoher Ebene zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens und der damit zusammenhängenden Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 einsetzen;

23. *bittet* alle Parteien, die zuständigen Sekretariats-Hauptabteilungen, die Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, weiterhin zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens beizutragen;

24. *verweist* auf die wichtige Rolle der Leitungsgruppe der Vereinten Nationen für Umweltfragen bei der Verbesserung der interinstitutionellen Koordinierung zur Unterstützung der Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal;

25. *betont*, wie wichtig es für die Erreichung der Ziele des Übereinkommens, der Vision 2050 und der Mission 2030 für biologische Vielfalt ist, die Frage der biologischen Vielfalt durchgängig zu berücksichtigen, um in allen Gesellschaften und Volkswirtschaften den erforderlichen tiefgreifenden Wandel herbeizuführen, insbesondere Änderungen von Verhaltensweisen und Änderungen der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, und fordert alle maßgeblichen Interessenträger nachdrücklich auf, die biologische Vielfalt in allen maßgeblichen Bereichen durchgängig zu berücksichtigen;

26. *fordert* die Regierungen und alle Interessenträger *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die sozioökonomischen Auswirkungen und Vorteile, die sich aus der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile sowie der Ökosysteme und ihrer unverzichtbaren Leistungen ergeben, in den einschlägigen Programmen und Politiken auf allen Ebenen durchgängig zu berücksichtigen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Gegebenheiten und Prioritäten;

27. *betont*, wie wichtig es ist, die biologische Vielfalt bei der Umsetzung der Agenda 2030 als Teil der nationalen Umsetzungspläne für die Ziele für nachhaltige Entwicklung durchgängig zu berücksichtigen, insbesondere im Zusammenhang mit allen Zielen und Zielvorgaben, die einen Bezug zur biologischen Vielfalt haben;

28. *ist sich dessen bewusst*, dass die Einbeziehung von Fragen der biologischen Vielfalt in sektorale und sektorübergreifende Politiken, Pläne und Programme auf allen Ebenen von entscheidender Bedeutung ist, um die Vorteile verstärkter Synergien und politischer Kohärenz bestmöglich zu nutzen;

29. *betont*, wie äußerst wichtig es für die Erreichung der Ziele des Übereinkommens ist, die Frage der biologischen Vielfalt durchgängig in Staat und Gesellschaft zu berücksichtigen, und dass es dringend notwendig ist, die Frage der biologischen Vielfalt im Einklang mit dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal durchgängig zu berücksichtigen;

30. *begrüßt*, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens beschlossen haben, die biologische Vielfalt konsequenter durchgängig zu berücksichtigen und spezifische, auf die nationalen Bedürfnisse und Umstände zugeschnittene Maßnahmen zu ergreifen, die mit anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften im Einklang stehen, darunter in Schlüsselsektoren wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Tourismus sowie in den Sek-

toren Gesundheit, Energie, Bergbau, Infrastruktur, Herstellung und Verarbeitung, die in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die biologische Vielfalt von entscheidender Bedeutung für die Bekämpfung des Verlusts dieser Vielfalt sind;

31. *erinnert* an ihre Resolution [77/321](#) vom 1. August 2023 „Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse“;

32. *betont*, wie wichtig die Beendigung illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei ist, und begrüßt das auf der Zwölften Ministerialkonferenz der Welthandelsorganisation erzielte Übereinkommen über Fischereisubventionen;

33. *stellt fest*, dass die biologische Vielfalt sowie die Funktionen und Dienstleistungen der Ökosysteme für die Anpassung an den Klimawandel, seine Abschwächung und die Katastrophenvorsorge von entscheidender Bedeutung sind, namentlich durch die Stärkung der Resilienz sensibler Ökosysteme und durch die Verringerung ihrer Verwundbarkeit, und dass der fortschreitende Klimawandel überwiegend nachteilige und häufig unumkehrbare Auswirkungen auf viele Ökosysteme und deren Funktionen und Dienstleistungen haben wird, mit erheblichen negativen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Folgen;

34. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Artikel 16 und anderen maßgeblichen Bestimmungen des Übereinkommens den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zugunsten der wirksamen Durchführung des Übereinkommens zu erleichtern, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluss, eine informelle Beratungsgruppe für technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit einzurichten, die strategische Ratschläge zu praktischen Maßnahmen, Instrumenten und Möglichkeiten zur Förderung und Erleichterung der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Einklang mit dem in Anlage III zu Beschluss 15/8 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens enthaltenen Mandat geben soll;

35. *fordert* die Vertragsparteien *nachdrücklich auf* und bittet die anderen Regierungen und maßgeblichen Organisationen, die wichtige Rolle von Wissenschaft, Technologie und Innovationen bei der Unterstützung der Umsetzung der Ziele und Vorgaben des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal und der Verwirklichung der Vision 2050 für biologische Vielfalt „In Harmonie mit der Natur leben“ anzuerkennen und zu fördern;

36. *begrüßt* den Beschluss 15/11 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Thema Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter, in dem anerkannt wird, wie wichtig es ist, die Anstrengungen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen voranzutreiben und die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und die geschlechtergerechte Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal zu unterstützen und zu fördern, legt den Vertragsparteien nahe, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Gestaltung, Umsetzung und Überarbeitung ihrer nationalen und gegebenenfalls regionalen und subnationalen Strategien und Aktionspläne und äquivalenter Instrumente zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens zu fördern, und stellt außerdem fest, dass die Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau verstärkt werden muss, um die Vertragsparteien bei diesem Prozess zu unterstützen;

37. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen über die biologische Vielfalt noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

38. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, das Protokoll von Nagoya zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und bittet den Exekutivsekretär des Übereinkommens und

die Globale Umweltfazilität, im Rahmen ihres Mandats als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch weiterhin Kapazitätsaufbau- und Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen, um die Ratifikation und die Durchführung des Protokolls zu unterstützen;

39. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens außerdem, gegebenenfalls die Ratifikation des Protokolls von Cartagena oder den Beitritt dazu zu erwägen;

40. *bittet* die Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena, gegebenenfalls die Ratifikation des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit oder den Beitritt dazu zu erwägen;

41. *betont*, dass dem weltweiten Rückgang der biologischen Vielfalt, der in seinem Ausmaß einmalig in der Menschheitsgeschichte ist, dringend Einhalt geboten werden muss, darunter auch seinen hauptsächlich indirekten und direkten Ursachen, insbesondere der veränderten Land- und Meeresnutzung, der direkten Ausbeutung von Organismen, dem Klimawandel, der Umweltverschmutzung und der Invasion gebietsfremder Arten;

42. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemleistungen in ihrem Sachstandsbericht über die verschiedenen Werte und die Bewertung der Natur und betont, dass die Verwirklichung einer nachhaltigen und gerechten Zukunft Institutionen erfordert, die eine Anerkennung und Integration der verschiedenen Werte der Natur und der den Menschen zugutekommenden Beiträge der Natur ermöglichen, und dass der transformative Wandel, der erforderlich ist, um die weltweite Krise der biologischen Vielfalt zu bewältigen, die Abkehr der gesamten Gesellschaft von den vorherrschenden Werten, die derzeit zu großes Gewicht auf kurzfristige und individuelle materielle Gewinne legen, und ihre Zuwendung zur Pflege auf Nachhaltigkeit ausgerichteteter Werte ist;

43. *nimmt Kenntnis* von den Sachstandsberichten der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemleistungen über die nachhaltige Nutzung wildlebender Arten und über invasive gebietsfremde Arten und deren Kontrolle und betont, dass die Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten zwar rasch zunehmen und auch in Zukunft weiter zunehmen dürften, aber durch eine wirksame Bewirtschaftung im Rahmen einer engeren sektor- und länderübergreifende Zusammenarbeit verhindert und abgeschwächt werden können;

44. *stellt fest*, dass eine Erhöhung der Investitionen in naturnahe Lösungen, ökosystembasierte Ansätze und andere Ansätze zur Bewirtschaftung und Erhaltung im Einklang mit Resolution 5/5 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen das Potenzial hat, die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt auf kostenwirksame Weise zu unterstützen, zur Abschwächung des Klimawandels und der Anpassung daran beizutragen, die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu verringern und bestimmte Aspekte des Verlusts der biologischen Vielfalt und des Verlusts von Ökosystemen zu verlangsamen, zu beenden und sogar umzukehren, und bittet daher alle maßgeblichen Interessenträger, die daraus entstehenden Möglichkeiten zu prüfen;

45. *betont*, wie wichtig es ist, indigene Völker und lokale Gemeinschaften, Frauen, Jugendliche, die Zivilgesellschaft, die kommunalen Verwaltungen und Behörden, den Hochschul-, Wirtschafts- und Finanzsektor und andere maßgebliche Interessenträger dafür zu gewinnen, Maßnahmen zur Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kuning-Montreal und zur Verwirklichung der Vision 2050 für biologische Vielfalt und der drei Ziele des Übereinkommens zu unterstützen, und bittet sie, sich in ihrer Praxis deutlicher an den Zielen des Übereinkommens auszurichten, auch mittels Partnerschaften, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, Gegebenheiten und Prioritäten;

46. *ermutigt* den Privatsektor, insbesondere Unternehmen und Finanzinstitute, die negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt schrittweise zu verringern, die positiven Auswirkungen zu verstärken, die biodiversitätsbezogenen Risiken für Unternehmen und Finanzinstitute zu verringern und Maßnahmen zur Sicherstellung nachhaltiger Produktionsmuster zu fördern, unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der Arbeit der Globalen Partnerschaft „Unternehmen und biologische Vielfalt“ und nimmt Kenntnis von anderen damit in Zusammenhang stehenden und ergänzenden Initiativen;

47. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der Verbindungsgruppe der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, erkennt an, wie wichtig es ist, die Kohärenz bei der Durchführung dieser Übereinkommen zu verbessern, ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen den Übereinkünften mit Bezug zur biologischen Vielfalt unbeschadet ihrer spezifischen Ziele zu stärken, verweist in dieser Hinsicht auf den Beitrag der Umweltversammlung der Vereinten Nationen, der in ihrer Resolution 2/17 vom 27. Mai 2016³⁰ zum Ausdruck kommt, und die Ergebnisse ihrer vom 11. bis 15. März 2019 in Nairobi abgehaltenen vierten Tagung³¹, insbesondere die auf dieser Tagung verabschiedete Ministererklärung, und legt den Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt nahe, eine Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen zu erwägen, unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen und eingedenk ihrer unabhängigen Rechtsstellung und ihres jeweiligen Mandats;

48. *bekräftigt* die im Mittelpunkt der Agenda 2030 stehende Verpflichtung, niemanden zurückzulassen und konkretere Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen in prekären Situationen sowie die schwächsten Länder zu unterstützen und diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen;

49. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal vorzulegen, und beschließt, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

49. Plenarsitzung
19. Dezember 2023

³⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 25 (A/71/25)*, Anhang.

³¹ Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 25 (A/74/25)*, Anhang I.